STELLUNGNAHME

DER REGIERUNG

AN DEN

LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES ASYLGESETZES

AUFGEWORFENEN FRAGEN

Behandlung im Landtag	
	Datum
1. Lesung	**3.9.2026**
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 132/2026

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 4

Zuständiges Ministerium 4

Betroffene Stellen 4

I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG 5

1. Allgemeines 5

2. Grundsätzliche Fragen 6

2.1 Allgemeine Ausführungen zu Aufenthaltsperspektiven und Integrationsförderung 6

2.2 Voraussetzungen der fortgeschrittenen Integration 7

2.2.1 Behördliches Ermessen 7

2.2.2 Sprachliche Integration 8

2.2.3 Bedarfsgerechte Wohnung 9

2.2.4 Existenzsicherndes Arbeitsverhältnis bzw. finanzielle Mittel 10

2.2.5 Unterstützung für Alleinerziehende und deren Familienmitglieder 11

2.3 Schätzung der Anzahl möglicher Statuswechsel 13

3. Sonstige Fragen 15

II. ANTRAG DER REGIERUNG 20

III. REGIERUNGSVORLAGE 21

ZUSAMMENFASSUNG

In seiner Sitzung vom 3. September 2026 hat der Landtag die Regierungsvorlage betreffend die Abänderung des Asylgesetzes in erster Lesung beraten und einstimmig Eintreten beschlossen.

Mit der vorliegenden Stellungnahme beantwortet die Regierung die im Rahmen der ersten Lesung aufgeworfenen Fragen, soweit diese nicht bereits im Zuge der Landtagsdebatte vom zuständigen Regierungsmitglied beantwortet wurden.

Im Mittelpunkt stehen die Voraussetzungen und Rechtsfolgen eines Statuswechsels von Schutzbedürftigen in eine Aufenthaltsbewilligung aufgrund fortgeschrittener Integration, der eingeräumte Ermessensspielraum bei der Prüfung der Integrationskriterien sowie die damit verbundenen Anpassungen auf Verordnungsebene. Darüber hinaus wird auf die voraussichtliche Anzahl potenziell anspruchsberechtigter Personen sowie auf weitere rechtliche und praktische Umsetzungsfragen eingegangen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport

BETROFFENE STELLEN

Ausländer- und Passamt
Stabsstelle für staatliche Liegenschaften
Amt für Soziale Dienste
AHV-IV-FAK-Anstalten

Vaduz, 3. November 2026

LNR 2026-1425

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Asylgesetzes (BuA Nr. 83/2026) aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG

1. ALLGEMEINES

In der Landtagssitzung vom 3. September 2026 hat der Landtag den Bericht und Antrag Nr. 83/2026 betreffend die Abänderung des Asylgesetzes[1] in erster Lesung beraten. Das Eintreten auf die Vorlage erfolgte einstimmig mit 25 Stimmen.

Anlässlich der Eintretensdebatte sowie der ersten Lesung der Regierungsvorlage wurden seitens der Landtagsabgeordneten einige Fragen gestellt. Soweit diese nicht bereits anlässlich der ersten Lesung vom zuständigen Regierungsmitglied beantwortet wurden, wird auf diese nachfolgend im Detail eingegangen. Zudem möchte die Regierung Unklarheiten, welche im Rahmen der Debatte geäussert

[1] Asylgesetz (AsylG) vom 14. Dezember 2011, LGBl. 2012 Nr. 29.

wurden, beseitigen und die grundsätzlichen Fragen zur Anwendung und Auslegung des Ermessensspielraums bei der Prüfung der Kriterien zum Erhalt der Aufenthaltsbewilligung infolge fortgeschrittener Integration beantworten.

2. GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN

2.1 Allgemeine Ausführungen zu Aufenthaltsperspektiven und Integrationsförderung

Der Schutzstatus ist seinem Wesen nach vorübergehend ausgestaltet und grundsätzlich auf eine spätere Rückkehr ausgerichtet.

Die Regierung ist der Ansicht, dass die Aussicht auf einen längerfristigen Aufenthalt für einen breiten Kreis von Schutzbedürftigen eine wichtige Voraussetzung für gelingende Integration sein kann. Dies gilt auch dann, wenn die Chance auf eine Aufenthaltsbewilligung je nach persönlicher Lebenssituation gering ist. Wird eine solche Perspektive von Beginn an vollständig ausgeschlossen, kann dies die Integrationsbereitschaft sowie die Aufnahme oder den Ausbau einer Erwerbstätigkeit beeinträchtigen. Angesichts der weiterhin unklaren Dauer und Entwicklung des Kriegs in der Ukraine wäre dies nicht erwünscht.

Ein stabiles, wirtschaftlich eigenständiges Leben und soziale Beziehungen sind zudem auch für eine spätere Rückkehr wertvoll. Berufliche Erfahrungen, erworbene Fähigkeiten und eine gestärkte Selbstständigkeit können die Wiedereingliederung in der Ukraine erleichtern. Die Förderung der Integration während des Aufenthalts steht daher nicht im Widerspruch zur grundsätzlichen Rückkehrorientierung des Schutzstatus. Eine längerfristige Aufenthaltsperspektive soll unter klaren, restriktiven Voraussetzungen offenstehen.

Eine Besonderheit besteht für Jugendliche, die mit Schutzstatus bereits eine Lehre in Liechtenstein absolvieren. Aufgrund eines Grundsatzbeschlusses der Regierung

können sie ihre Ausbildung auch dann abschliessen, wenn der Schutzstatus zwischenzeitlich aufgehoben werden sollte. Dafür kann auf Antrag eine vorläufige Aufnahme nach Art. 29 AsylG angeordnet und bis zum Lehrabschluss verlängert werden. Dies gilt auch für ihre bereits in Liechtenstein lebenden gesetzlichen Vertreter und minderjährigen Geschwister. Ein Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung nach dem AuG ist damit nicht verbunden.

2.2 Voraussetzungen der fortgeschrittenen Integration

2.2.1 Behördliches Ermessen

Im Rahmen der Eintretensdebatte wurde insbesondere die Frage des behördlichen Ermessens bei der Beurteilung einer fortgeschrittenen Integration diskutiert. Sofern Unklarheiten offenblieben, sollen diese im Folgenden ausgeräumt werden.

Der Entscheid über den Wechsel vom Schutzstatus in eine Aufenthaltsbewilligung erfolgt stets aufgrund einer Einzelfallprüfung. Das Ausländer- und Passamt hat dabei die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, alle relevanten Umstände zu berücksichtigen und vergleichbare Fälle gleich zu behandeln.

Wie bereits im Bericht und Antrag Nr. 83/2026 ausgeführt, definiert Art. 24 der Asylverordnung[2] die Voraussetzungen der fortgeschrittenen Integration. Als wesentliche Kriterien nennt die Bestimmung insbesondere ausreichende Deutschkenntnisse, eine bedarfsgerechte Wohnung, wirtschaftliche Selbstständigkeit sowie die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Im Hinblick auf die gegenständliche Anpassung des AsylG hat die Regierung ebenfalls eine Überprüfung dieser Voraussetzungen in Art. 24 AsylV eingeleitet. Insbesondere in Bezug auf den Ausschluss der Inanspruchnahme von Fürsorgeleistungen oder Sozialhilfe sowie

[2] Asylverordnung (AsylV) vom 29. Mai 2012, LGBl. 2012 Nr. 153.

das verlangte Sprachniveau erachtet die Regierung eine Anhebung der Voraussetzungen als sachgerecht.

Wird ein Gesuch um Wechsel in eine Aufenthaltsbewilligung abgelehnt, bleibt der vorübergehende Schutzstatus bestehen, solange die Voraussetzungen für dessen Gewährung erfüllt sind. Die Ablehnung des Statuswechsels allein hat daher keine Ausreisepflicht zur Folge.

2.2.2 Sprachliche Integration

In der Landtagsdebatte wurde verschiedentlich die Auffassung vertreten, dass das bisher verlangte Sprachniveau A1 für eine fortgeschrittene Integration zu tief angesetzt sei.

Nach neuerlicher Prüfung gelangt die Regierung zum Schluss, dass die Anhebung des erforderlichen Sprachnachweises auf Niveau A2 sachgerecht und verhältnismässig ist. Von Personen, die sich während mindestens fünf Jahren rechtmässig in Liechtenstein aufgehalten haben, kann grundsätzlich erwartet werden, dass sie über Deutschkenntnisse auf diesem Niveau verfügen. Gleichzeitig erfolgt damit eine Angleichung an die Sprachkenntnisse, die nach der Ausländer-Integrations-Verordnung[3] bei Personen mit fünfjährigem Aufenthalt vorausgesetzt und in den individuellen Integrationsvereinbarungen festgelegt werden[4].

Die Regierung beabsichtigt daher, Art. 24 Abs. 2 Bst. a AsylV entsprechend anzupassen. Demnach wird ab März 2027 für den Nachweis der sprachlichen Voraussetzungen nach Art. 24 Abs. 2 Bst. a AsylV ein anerkanntes Sprachdiplom auf dem Niveau A2 vorausgesetzt.

[3] Verordnung vom 9. Dezember 2008 über die Integration von Ausländern (Ausländer-Integrations-Verordnung, AIV), LGBl. 2008 Nr. 316.

[4] Gesetz vom 17. September 2008 über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG), LGBl. 2008 Nr. 311.

2.2.3 Bedarfsgerechte Wohnung

Mehrere Abgeordnete griffen weiters die Thematik der Wohnungssuche für Flüchtlinge und Schutzbedürftige auf und gaben an, dass auf dem Markt eine gewisse Wohnungsknappheit herrsche und es insbesondere Familien schwerfallen könnte, eine bedarfsgerechte Wohnung zur Erfüllung der Voraussetzungen zu finden.

Die Regierung ist sich bewusst, dass die Suche nach einer bedarfsgerechten Wohnung im Einzelfall anspruchsvoll sein kann. Gleichzeitig bestehen derzeit keine Anhaltspunkte für eine generelle Wohnungsknappheit in Liechtenstein. Die verfügbaren Analysen weisen vielmehr weiterhin auf einen eher hohen Wohnungsleerstand hin.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass Schutzbedürftige in der Regel Wohnraum im unteren Preissegment nachfragen. Dabei handelt es sich häufig um ältere Wohnungen und Liegenschaften, die auf dem Markt verfügbar sind, jedoch von anderen Wohnungssuchenden teilweise weniger stark nachgefragt werden. Auch besteht die Möglichkeit, dass Schutzbedürftige mit Zustimmung der Vermieterschaft Wohnungen übernehmen, die zuvor vom Land zur Unterbringung von Schutzbedürftigen angemietet wurden.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen zudem, dass Schutzbedürftige, die im Rahmen der sogenannten Zwei-Drittel-Lösung für ihre Unterkunft selbst verantwortlich sind, bislang grundsätzlich geeigneten Wohnraum finden konnten. Vor diesem Hintergrund geht die Regierung davon aus, dass auch künftig ausreichende Möglichkeiten für die Anmietung von Wohnraum bestehen, wenngleich die Wohnungssuche im Einzelfall einen entsprechenden Aufwand erfordern kann.

2.2.4 Existenzsicherndes Arbeitsverhältnis bzw. finanzielle Mittel

Mehrere Abgeordnete thematisierten die Voraussetzungen, welche für Erwerbstätigkeit und wirtschaftliche Selbstständigkeit gelten sollen.

Art. 24 Abs. 1 Bst. c AsylV verlangt derzeit einerseits ein seit mindestens einem Jahr bestehendes existenzsicherndes Arbeitsverhältnis oder andererseits genügend finanzielle Mittel und die Unabhängigkeit von Fürsorgeleistungen und Sozialhilfe. Zur besseren Verständlichkeit soll die Bestimmung angepasst und die Unabhängigkeit von Fürsorgeleistungen und Sozialhilfe künftig als eigenständiges Integrationskriterium aufgeführt werden.

Damit soll insbesondere klargestellt werden, dass ein Wechsel zu einer Aufenthaltsbewilligung aufgrund fortgeschrittener Integration bei bestehender oder absehbarer Sozialhilfeabhängigkeit ausgeschlossen ist.

Die Regierung beabsichtigt ebenfalls, Art. 24 Abs. 3 AsylV dahingehend anzupassen, dass persönliche Umstände nicht mehr obligatorisch berücksichtigt werden müssen. Zwar können etwa das Alter, der Gesundheitszustand oder Betreuungspflichten gegenüber minderjährigen Kindern die Erwerbsfähigkeit und damit die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Aufenthaltsbewilligung beeinflussen. Die Berücksichtigung solcher Umstände rechtfertigt jedoch keine Ausnahme vom Erfordernis der wirtschaftlichen Eigenständigkeit. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Person voraussichtlich sozialhilfeabhängig sein wird, ist dies ungeachtet ihrer persönlichen Situation als Ausschlusskriterium zu werten. Ausschlaggebend bleibt somit, ob die gesuchstellende Person die gesetzlichen Voraussetzungen dauerhaft und ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe erfüllen kann.

Nach Auffassung der Regierung ist dieser Ermessensspielraum eng auszulegen. Er soll ermöglichen, besondere persönliche Umstände angemessen zu berücksichtigen, ohne die Integrationsanforderungen wesentlich abzuschwächen und so dem

Ausländerrecht entgegenzustehen. Zugleich soll der Schutzstatus grundsätzlich auf eine spätere Rückkehr ausgerichtet bleiben.

Fehlende Erwerbstätigkeit bedeutet hingegen nicht zwingend fehlende wirtschaftliche Selbstständigkeit. Verfügt eine Person über ausreichende finanzielle Mittel, kann ein Statuswechsel trotz fehlender Erwerbstätigkeit in Betracht kommen. Ob eine Sozialhilfeabhängigkeit vorliegt oder künftig zu erwarten ist, ist anhand der tatsächlichen finanziellen Verhältnisse im Einzelfall zu beurteilen.

2.2.5 Unterstützung für Alleinerziehende und deren Familienmitglieder

Im Zusammenhang mit der Thematik der Integrationskriterien fragte eine Abgeordnete nach, welche Unterstützungsmöglichkeiten für Alleinerziehende vorgesehen sind und ob abgeschätzt werden kann, wie viele Personen aufgrund ihrer familiären Situation die Voraussetzungen für einen Statuswechsel nicht erfüllen werden.

Die Regierung hat die Flüchtlingshilfe Liechtenstein zuletzt im Frühjahr 2026 ersucht, das Angebot an Kinderbetreuungsmöglichkeiten auszubauen und zusätzliche Jobcoaches einzusetzen. Zudem wurde das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung beauftragt, Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit von Schutzsuchenden zu entwickeln. Damit soll insbesondere Alleinerziehenden der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert und die Erfüllung der Integrationsvoraussetzungen unterstützt werden.

Neben der Personengruppe der Alleinerziehenden wurde im gleichen Zusammenhang die Situation von Familien angesprochen und von einer Abgeordneten nachgefragt, was geschehe, wenn einzelne Familienmitglieder die Kriterien erfüllten und andere nicht, und wie mit Elternteilen umgegangen werde, die sich noch in der Ukraine befinden.

Wie bereits im Bericht und Antrag Nr. 83/2026 ausgeführt, erfolgt die Prüfung der fortgeschrittenen Integration für jede volljährige Person individuell. Volljährige Familienangehörige müssen die Voraussetzungen für einen Wechsel vom Schutzstatus in eine Aufenthaltsbewilligung jeweils eigenständig erfüllen. Minderjährige Kinder, die sich bereits mit Schutzstatus in Liechtenstein aufhalten, teilen demgegenüber das rechtliche Schicksal des obsorgeberechtigten Elternteils und wechseln gemeinsam mit diesem in den Geltungsbereich des Ausländergesetzes, sofern der Elternteil die Voraussetzungen für den Statuswechsel erfüllt. Volljährige Familienangehörige, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, verbleiben grundsätzlich im Schutzstatus.[5]

Es steht dem Familienmitglied mit Aufenthaltsbewilligung offen, für im Ausland aufhältige minderjährige Kinder oder Ehepartner oder im Inland befindliche Ehepartner mit Schutzstatus, welche die Kriterien für den eigenständigen Wechsel nicht erfüllen, einen Antrag auf Familiennachzug nach Art. 32 ff. AuG zu stellen. Personen, die sich aufgrund des Asylgesetzes in Liechtenstein aufhalten oder nach Ablehnung ihres Asylgesuchs ausreisen müssen, können gemäss Art. 4 AuG selbst keine Bewilligung nach dem AuG beantragen. Eine andere Person, die nach dem AuG in Liechtenstein aufenthaltsberechtigt ist, kann jedoch im Rahmen des Familiennachzugs eine Aufenthaltsbewilligung für sie beantragen.[6] *Dieser Familiennachzug unterliegt jedoch engen Vorgaben. Gemäss Art. 32 AuG muss ein Familiennachzug immer die gleichzeitige Zusammenführung der gesamten Familie im Haushalt des Gesuchstellers bezwecken. Ein etappenweiser Familiennachzug ist nicht vorgesehen.*[7] *Auch kann nicht jedes Familienmitglied nachgezogen werden, sondern lediglich der eigene Ehegatte bzw. eingetragener Partner sowie die*

[5] Bericht und Antrag Nr. 83/2026, Seite 40.

[6] Bericht und Antrag Nr. 77/2008, Seite 36.

[7] Bericht und Antrag Nr. 77/2008, Seite 73.

gemeinsamen ledigen Kinder unter 18 Jahren, einschliesslich Adoptiv- und Pflegekinder.

Zusätzlich müssen die betroffenen Personen eine Reihe von Voraussetzungen erfüllen, darunter einfache Kenntnisse der deutschen Sprache (A1) der zuziehenden Ehegatten, eine bedarfsgerechte Wohnung für alle Familienangehörigen und ein existenzsicherndes Arbeitsverhältnis bzw. genügend finanzielle Mittel für alle betroffenen Personen, sodass keine Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss (d. h. Vermögen oder Einkommen der zuziehenden Person werden bei der Berechnung der finanziellen Mittel nicht berücksichtigt).

Ein solches Gesuch um Familiennachzug ist spätestens binnen drei Jahren ab Erhalt der Aufenthaltsbewilligung oder ab Entstehung der ehelichen Gemeinschaft zu stellen (Art. 34 Abs. 1 AuG).

Die Voraussetzungen des Familiennachzugs ähneln somit jenen der fortgeschrittenen Integration. Ein Familiennachzug kann nicht nur für Familienangehörige in der Ukraine, sondern auch für jene zur Anwendung kommen, die sich bereits mit Schutzstatus in Liechtenstein aufhalten.

2.3 Schätzung der Anzahl möglicher Statuswechsel

Mehrere Abgeordnete erkundigten sich, wie viele der derzeit rund 950 Schutzbedürftigen die Voraussetzungen für eine Aufenthaltsbewilligung aufgrund fortgeschrittener Integration voraussichtlich erfüllen werden. In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage aufgeworfen, ob bestimmte Personengruppen, insbesondere Frauen, Alleinerziehende, ältere Menschen oder Menschen mit Behinderungen, überdurchschnittlich von Ablehnungen betroffen sein könnten.

Wie das zuständige Regierungsmitglied bereits in der ersten Lesung ausgeführt hat, lässt sich die Zahl der künftigen Bewilligungen derzeit nicht verlässlich

abschätzen. Die Voraussetzungen der fortgeschrittenen Integration sind zum Zeitpunkt der Gesuchstellung auf Grundlage der konkreten Verhältnisse des Einzelfalls zu prüfen.

Eine grobe Orientierung ergibt sich jedoch aus der Anzahl jener Personen, die in den Jahren 2022 und 2023 eingereist sind und sich weiterhin mit Schutzstatus in Liechtenstein aufhalten. Derzeit betrifft dies insgesamt 459 Personen. Da weiterhin Rückkehrbewegungen in die Ukraine stattfinden, handelt es sich dabei um eine Obergrenze. Für diese Personengruppe wird die Aufenthaltsdauer in den Jahren 2027 beziehungsweise 2028 erstmals fünf Jahre überschreiten.

Von den 281 noch in Liechtenstein lebenden Personen mit Schutzstatus aus dem Jahr 2022 befinden sich 194 Personen im erwerbsfähigen Alter. Von den 178 noch anwesenden Personen aus dem Jahr 2023 sind 117 Personen im erwerbsfähigen Alter.

Rund ein Drittel dieser Personen geht derzeit einer Erwerbstätigkeit nach. Daraus können jedoch keine verlässlichen Rückschlüsse auf die Zahl künftiger Gesuche oder Bewilligungen gezogen werden. Für den Nachweis der fortgeschrittenen Integration sind unter anderem ein seit mindestens einem Jahr bestehendes existenzsicherndes Arbeitsverhältnis oder ausreichende finanzielle Mittel erforderlich. Ob diese Voraussetzung zum Zeitpunkt der Gesuchstellung erfüllt sein wird, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und der weiteren Entwicklung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ab.

Eine zusätzliche Orientierung bietet die Anzahl der Personen, die sich derzeit in der sogenannten Zwei-Drittel-Lösung befinden. Diese setzt unter anderem voraus, dass die betroffene Person über eine eigene Wohnung verfügt und ein ausreichendes Einkommen erzielt. Bei ihnen kann davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen eines existenzsichernden Arbeitsverhältnisses und einer

bedarfsgerechten Wohnung derzeit erfüllt sind. Anhand der Zahl der Personen, die sich derzeit in der Zwei-Drittel-Lösung befinden, kann davon ausgegangen werden, dass etwa 30 bis 40 Personen sowie deren minderjährige Kinder im Jahr 2027 realistische Chancen auf einen Statuswechsel haben.[8]

Zu berücksichtigen ist ferner, dass der Nachweis der sprachlichen Integration durch ein anerkanntes Sprachdiplom oder einen Nachweis für den Abschluss des Faches Deutsch auf dem Niveau der 9. Schulstufe oder einer beruflichen Grundbildung nach dem Berufsbildungsgesetz gemäss Art. 24 Abs. 2 Bst. a – c AsylV zu erbringen ist. Zwar haben zahlreiche Schutzbedürftige Sprachkurse besucht, über die Anzahl erfolgreich abgelegter Sprachprüfungen liegen jedoch keine statistischen Daten vor.

Vor diesem Hintergrund ist derzeit keine definitive Prognose möglich, wie viele Personen die Voraussetzungen für einen Statuswechsel tatsächlich erfüllen werden. Dies gilt ebenso für die Frage, ob einzelne Personengruppen häufiger von Ablehnungen betroffen sein werden. Die Beurteilung wird in jedem Fall auf Grundlage der konkreten persönlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Gesuchstellung erfolgen.

3. SONSTIGE FRAGEN

Ein Abgeordneter richtete die Frage an die Regierung, warum der neue europäische Entscheid vom 15. Juli 2026 nicht zum Anlass genommen wurde, die EU-Varianten nochmals grundsätzlich zu überprüfen und wieso Liechtenstein nicht erst dann über dauerhafte Aufenthaltsrechte entscheide, wenn absehbar sei, wann eine sichere Rückkehr möglich werde.

[8] Ausgehend von den Zahlen per Anfang Oktober 2026 werden ab März 2027 im Jahresverlauf insgesamt 38 Personen seit mehr als fünf Jahren in Liechtenstein leben und seit mindestens einem Jahr über ein existenzsicherndes Arbeitsverhältnis im Rahmen der Zwei-Drittel-Lösung verfügen.

Wie bereits in der Landtagsdebatte ausgeführt, empfiehlt die Europäische Union den Mitgliedstaaten seit Juli 2025, Personen mit vorübergehendem Schutzstatus möglichst frühzeitig in nationale Aufenthaltssysteme zu überführen, sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Regierung hat im Rahmen der Vernehmlassung auch die Variante geprüft, wonach sämtliche ukrainischen Schutzbedürftigen dauerhaft im Schutzstatus verbleiben würden. Sie gelangte jedoch zum Schluss, dass diese Lösung mit dem vom Staatsgerichtshof geforderten Grundsatz der Gleichbehandlung von Schutzbedürftigen und vorläufig Aufgenommenen nicht vereinbar wäre. Aus diesem Grund hält die Regierung an der vorgesehenen Lösung fest, wonach ein Wechsel in eine Aufenthaltsbewilligung unter den Voraussetzungen der fortgeschrittenen Integration möglich sein soll.

Ein Abgeordneter wollte wissen, wie viele der derzeitigen Schutzsuchenden über ausreichendes Einkommen und/oder Vermögen verfügen, um sich vollständig oder teilweise an ihren Aufenthaltskosten beteiligen zu können.

Hierzu ist festzuhalten, dass Vermögenswerte von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen bereits nach geltendem Recht zur Deckung von Fürsorgekosten herangezogen werden. Nach Art. 32a AsylV können insbesondere vorhandene Geldmittel zum Zweck der Kostenrückerstattung sichergestellt werden. Ausgenommen sind lediglich Freibeträge von 300 Franken pro erwachsene Person bzw. 150 Franken pro Kind. Asyl- und Schutzsuchende sind verpflichtet, ihre Vermögensverhältnisse offenzulegen und Änderungen zu deklarieren. Die Vermögensverhältnisse werden bei der Gewährung von Unterstützungsleistungen berücksichtigt. Bei Hinweisen auf nicht deklarierte Vermögenswerte werden entsprechende Abklärungen vorgenommen. Erhärten sich die Hinweise, werden die erforderlichen Massnahmen eingeleitet. Diese reichen je nach Sachverhalt von der Kürzung oder Einstellung von Leistungen bis hin zur Erstattung einer Strafanzeige.

Zusätzlich gilt anzumerken, dass Personen, die mit Schutzstatus in Liechtenstein erwerbstätig sind, nach geltender Rechtslage der Lohnzession unterliegen. Mit dem einbehaltenen Lohn tragen sie so ebenfalls teilweise oder vollständig zu ihren Aufenthaltskosten bei.

Dies folgt dem Grundsatz gemäss Art. 54 Abs. 1 AsylG, wonach der Anspruch auf Fürsorgeleistungen eine Hilfsbedürftigkeit des Schutzbedürftigen voraussetzt.

Eine Abgeordnete bat um Klarstellung hinsichtlich der Frage, wie lange nach Kriegsende die Schutzbedürftigen noch bleiben dürfen, ungeachtet, wie lange der Krieg noch gehe.

Sobald die Voraussetzungen für den vorübergehenden Schutz nicht mehr vorliegen und die Ukraine-Schutzverordnung aufgehoben wird, endet der Schutzstatus. Die betroffenen Personen werden in der Folge weggewiesen und sind grundsätzlich zur Ausreise verpflichtet. Gleichzeitig ist ihnen eine angemessene Frist für die freiwillige Ausreise anzusetzen.

Bei der Festlegung dieser Ausreisefrist berücksichtigt das Ausländer- und Passamt insbesondere die Entwicklungen und Erfahrungen in den Nachbarstaaten sowie die Lage in der Ukraine. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Ausreisefrist den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung trägt und im regionalen Vergleich möglichst kohärent ausgestaltet wird.

In diesem Zusammenhang verlangte ein Abgeordneter Abklärungen betreffend die Rückkehrwilligkeit der sich hier aufhaltenden Schutzbedürftigen.

Zur Rückkehrbereitschaft ist zunächst festzuhalten, dass die Ausreisepflicht unabhängig davon besteht, ob die betroffenen Personen zur freiwilligen Rückkehr bereit sind. Wird die Ukraine-Schutzverordnung aufgehoben, hat das Ausländer- und Passamt nach Anhörung der betroffenen Person die Wegweisung aus Liechtenstein

zu verfügen. Dabei ist in der Regel eine Frist für die freiwillige Ausreise anzusetzen. In gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen kann von der Gewährung einer solchen Frist abgesehen werden, was eine Pflicht zur sofortigen Ausreise zur Folge hat.

Kommt eine betroffene Person ihrer Ausreisepflicht nicht fristgerecht nach, hat das Ausländer- und Passamt grundsätzlich die erforderlichen Zwangsmassnahmen zu prüfen und bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen anzuordnen. Dazu gehört insbesondere der zwangsweise Vollzug der Wegweisung inkl. einer allfälligen Ausschaffungshaft. Diese Massnahmen stellen jedoch das letzte Mittel dar, wenn die Mitwirkung von Betroffenen verweigert wird und keine gelinderen Mittel angewendet werden können. Gerade angesichts der grossen Zahl betroffener Personen, darunter auch besonders schutzbedürftige Menschen, kommt der Förderung der freiwilligen Rückkehr eine zentrale Bedeutung zu. Damit lassen sich sowohl einschneidende Eingriffe für die Betroffenen als auch erhebliche personelle, organisatorische und finanzielle Aufwände des zwangsweisen Vollzugs möglichst vermeiden.

Um eine möglichst hohe Bereitschaft zur freiwilligen Rückkehr zu erreichen, bedarf es klarer Rahmenbedingungen und tragfähiger Rückkehrperspektiven. Hierfür ist ein abgestimmtes Vorgehen der europäischen Staaten bei der Aufhebung des Schutzstatus und der Ausgestaltung der Rückkehrunterstützung notwendig. Eine solche Koordination trägt dazu bei, den Betroffenen Orientierung und Planungssicherheit zu geben, Verzögerungen durch unbegründete Asylgesuche zu reduzieren und Sekundärbewegungen zwischen europäischen Staaten infolge unterschiedlicher Regelungen und Zeitpläne zu verhindern. Die Regierung sieht derzeit keine Abklärungen hinsichtlich einer etwaigen Rückkehrwilligkeit der Schutzbedürftigen vor und solche Abklärungen sind auch nicht Teil des vorliegenden Gesetzesentwurfes. Die freiwillige Rückkehr in die Ukraine ist zwar das Ziel, jedoch besteht bei

Aufhebung des Schutzstatus und der darauf basierenden Wegweisung in die Ukraine die Verpflichtung, das Land zu verlassen, auch wenn eine solche Rückkehrwilligkeit nicht gegeben ist.

Eine Abgeordnete warf in diesem Zusammenhang die Frage auf, bis zu welchem Zeitpunkt ein Antrag auf Aufenthaltsbewilligung gestellt werden kann, wenn ein Kriegsende in Aussicht steht oder bereits eingetreten ist.

Voraussetzung für die Prüfung eines solchen Gesuchs ist, dass die betroffene Person weiterhin über einen gültigen Schutzstatus verfügt. Dies setzt voraus, dass sowohl die kollektive Schutzgewährung nach der Ukraine-Schutzverordnung als auch die individuelle Schutzgewährung im Einzelfall weiterhin bestehen.

Mit der Aufhebung der Ukraine-Schutzverordnung entfällt die Grundlage für die kollektive Schutzgewährung. Gleiches gilt, wenn die individuelle Schutzgewährung gegenüber einer Person widerrufen wird oder erlischt. Nach Wegfall des Schutzstatus kann kein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aufgrund fortgeschrittener Integration mehr gestellt werden.

Ein Abgeordneter hat das Thema der Reisefreiheit der ukrainischen Schutzbedürftigen aufgegriffen, weshalb auch auf dieses Thema eingegangen wird:

Personen mit Schutzstatus können in die Ukraine reisen, ohne dass dies automatisch zum Widerruf oder Erlöschen des Schutzstatus führt. Allerdings werden Fürsorgeleistungen bei einer Abwesenheit von mehr als 14 Tagen eingestellt. Führt ein Aufenthalt im Ausland hingegen faktisch zu einer Verlagerung des Lebensmittelpunkts, wird das Erlöschen des Schutzstatus festgestellt.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

A n t r a g ,

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

gez. Brigitte Haas

III. REGIERUNGSVORLAGE

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Asylgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Asylgesetz (AsylG) vom 14. Dezember 2011, LGBl. 2012 Nr. 29, wird wie folgt abgeändert:

Art. 29 Abs. 7

7) Im Übrigen finden auf vorläufig Aufgenommene die Art. 7, 31, 48, 52 und 53 sinngemäss Anwendung.

Art. 49 Abs. 2

2) Dauert die Schutzgewährung länger als fünf Jahre, kann der Schutzbedürftige:

a) unter sinngemässer Anwendung von Art. 31 ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung einreichen; oder

b) die Wiederaufnahme des nach Art. 47 Abs. 2 sistierten Asyl- und Wegweisungsverfahrens beantragen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2027 in Kraft.